

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
53-00-00 be – dr

Datum
10.04.2024

Cannabisgesetz ist zum 1. April 2024 in Kraft getreten

Kurzfassung:

Das Cannabisgesetz vom 27. März 2024 wurde am 27. März 2024 im Bundesgesetzblatt I Nr. 109 verkündet und trat mit seinen wesentlichen Regelungen am 1. April bzw. tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den letzten Beratungen am 23. Februar 2024 im Deutschen Bundestag und 22. März 2024 im Deutschen Bundesrat ist nach kontroverser Diskussion das Cannabisgesetz (CanG) verabschiedet worden. Es wurde am 27. März 2024 im Bundesgesetzblatt [veröffentlicht](#) und trat mit seinen wesentlichen Bestimmungen am 1. April 2024 (u. a. Besitzmengen, Eigenanbau) und tritt mit weiteren Regelungen (u. a. Anbauvereinigungen) am 1. Juli 2024 in Kraft.

Das aus 15 Artikeln bestehende Gesetz sieht eine Teillegalisierung von Cannabis vor. Durch die Regelung wird der Besitz von bis zu 25 Gramm erlaubt, in den eigenen vier Wänden sogar von bis zu 50 Gramm Cannabis (Art. 1, § 3 Konsumcannabisgesetz - KCanG). Zudem wird der Anbau von drei Cannabispflanzen in der eigenen Wohnung legal. Allerdings darf das geerntete Cannabis nur für den Eigenverbrauch bestimmt sein und nicht weitergegeben werden (Art. 1, § 9 KCanG).

Der Besitz und Konsum von Cannabis bleibt für Minderjährige verboten. Um diese Personen zu schützen, dürfen Erwachsene in ihrer Gegenwart kein Cannabis konsumieren. Ein Konsumverbot besteht zudem in Sichtweite von Schulen und Kindertagesstätten, öffentlich zugänglichen Sportstätten sowie in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr (Art. 1, § 5 KCanG).

Grundsätzlich bleibt der An- und Verkauf von Cannabis weiter verboten. Konsumenten, die nicht selbst Pflanzen anbauen möchten, können dies künftig in Anbauvereinigungen tun. Diese sind als eingetragene nicht-wirtschaftliche Vereine oder Genossenschaften organisiert und dürfen nicht mehr als 500 Mitglieder haben. Volljährige dürfen nur in einer einzigen Anbauvereinigung Mitglied sein und müssen aktiv am Anbau mitwirken. Eine passive Mitgliedschaft, die einzig auf den Erwerb von Cannabis gerichtet ist, sieht das Gesetz nicht vor. Minderjährigen ist die Mitgliedschaft untersagt (Art. 1, §§ 11-30 KCanG).

Mit dem Cannabisgesetz einhergehend ergeben sich eine Reihe von Fragestellungen, insbesondere hinsichtlich von Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Das Bundesgesetz sieht hierfür oftmals die „zuständige Behörde“ vor, die aber zunächst noch durch die Länder bestimmt werden muss.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Becker', written in a cursive style.

Becker